

## **Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von zugewanderten Personen im Landkreis Eichsfeld (FlüU-BS)**

Gemäß § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S.127) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz – ThürFlüAG) vom 16.12.1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. S. 486) und §§ 1, 2, 3 und 4 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung – ThürSAVO) vom 15.07.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Unterbringungssatzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Um die Unterbringung von Asylbewerbern, Spätaussiedlern und anderen ausländischen Flüchtlingen sicherzustellen, unterhält der Landkreis Eichsfeld Gemeinschafts-, Übergangs- und Einzelunterkünfte (Wohnungen) als öffentliche Einrichtungen. Diese Satzung regelt die Benutzung der Gemeinschafts-, Übergangs- und Einzelunterkünfte.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 sowie die Verwaltung der Unterkünfte erfolgt durch den Landkreis Eichsfeld.

### **§ 3 Personenkreis**

Zum Personenkreis im Sinne von § 1 dieser Satzung (Nutzerin/Nutzer) zählen insbesondere

- (1) der in § 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz – ThürFlüAG) genannte Personenkreis,
- (2) der in § 1 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung – ThürSAVO) genannte Personenkreis und
- (3) der Personenkreis, welcher aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änd. des FinanzausgleichsG und weiterer Gesetze vom 23.5.2022 (BGBl. I S. 760) ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung nach § 4 dieser Satzung verbleibt.

#### **§ 4 Arten der Unterbringung**

Arten der Unterbringung im Sinne dieser Satzung sind:

- (1) die Unterbringung in Einzelunterkünften
- (2) die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
- (3) sowie die Unterbringung in Übergangs/Not-unterkünften.

#### **§ 5 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung eines Raumes bestimmter Art, Größe und Ausstattung besteht nicht. Ein Recht auf alleinige Nutzung der zugewiesenen Räume besteht ebenfalls nicht.
- (3) Der Landkreis Eichsfeld ist berechtigt, Benutzer andere Räumlichkeiten innerhalb derselben Unterkunft oder in einer anderen Unterkunft zuzuweisen.
- (4) Eine Umsetzung in eine andere Unterkunft kann aus wichtigem Grund verfügt werden, insbesondere wenn
  - (a) die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
  - (b) bei angemieteten Wohnungen das Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Landkreis Eichsfeld beendet wird,
  - (c) innerhalb der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind,
  - (d) das Verhalten des Benutzers Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Mitbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
  - (e) wiederholt gegen die Hausordnung der Unterkunft verstoßen wird,
  - (f) Sachbeschädigungen an der Einrichtung der Unterkunft oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vorgenommen werden.
- (5) Die Unterkünfte werden den in § 3 bestimmten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken überlassen. Die Überlassung des zur Verfügung gestellten Wohnraums an Dritte sowie die Aufnahme Dritter in den zur Verfügung gestellten Wohnraum ist unzulässig. Eine Überlassung wird vermutet, wenn sich ein Dritter anstatt des Bewohners mehr als eine Kalenderwoche in dem Wohnraum aufhält. Eine Aufnahme wird vermutet, wenn sich ein Dritter mehr als drei Tage innerhalb eines Monats in dem Wohnraum oder im Einverständnis mit dem Bewohner in der Unterkunft aufhält.
- (6) Die vom jeweiligen Nutzer der Gemeinschaftsunterkunft sowie die gemeinschaftlich genutzten Räume (Bad, Küche, Flure, Toiletten- und Duschcontainer) sind regelmäßig, nach jeweiliger Vorgabe des Landkreises Eichsfeld, zu reinigen. Soweit der Nutzer seiner diesbezüglichen Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, werden die Kosten des ersatzweise zu bestellenden Reinigungsdienstes auf den Nutzer umgelegt bzw. der Nutzer zum Kostenersatz herangezogen.

## **§ 6 Beginn, Dauer und Ende des Benutzungsverhältnisse**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch Überlassungsverfügung, aber auch mit der Inanspruchnahme der Unterbringungseinrichtung, begründet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet
  - (a) mit Auszug des Benutzers
  - (b) mit Aufhebung oder Ablauf der Überlassungsverfügung
  - (c) durch den Verzicht und die Rückgabe der Unterkunft durch den Benutzer
  - (d) durch Aufgabe der Unterkunft, bzw. des Unterkunftsplatzes durch den Benutzer
  - (e) wenn der Nutzer mit der Begleichung der Benutzungsgebühren mit mehr als zwei Monatsraten im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäße Zahlung festgestellt wurde,
  - (f) wenn der Nutzer den Bezug einer ihm durch die Ausländerbehörde angebotene und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessene und zumutbare Wohnung ablehnt oder die Nichtanmietung von regulärem Wohnraum zu vertreten hat,
  - (g) wenn der Nutzer Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt, (h) durch den Tod des Benutzers.
- (3) Der Verzicht der Unterkunft durch den Benutzer ist gegenüber dem Landkreis Eichsfeld, Ausländerbehörde, zu erklären. Die Rückgabe des Unterkunftsschlüssels gilt als Verzichtserklärung.
- (4) Als Aufgabe der Unterkunft durch den Benutzer gilt, wenn der Benutzer die Unterkunft länger als 14 Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt bzw. nur zur Aufbewahrung seines Hausrates verwendet.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet ferner, durch Umwandlung des öffentlich rechtlichen Benutzungsverhältnisses in ein privatrechtliches Mietverhältnis zwischen Benutzer und Vermieter.
- (6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Bewohner die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber sowie die überlassenen Schlüssel und alle überlassenen Gegenstände an den Landkreis Eichsfeld zurückzugeben.
- (7) Befinden sich nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses und Auszug noch Sachen des Bewohners in der Unterkunft, lagert der Landkreis Eichsfeld diese auf Kosten des Bewohners ein, sofern nicht erkennbar oder zu vermuten ist, dass die Sachen unter Aufgabe des Eigentums zurückgelassen wurden. Das Risiko des zufälligen Untergangs trägt der Bewohner bzw. Berechtigte. Fordert der Bewohner oder ein sonstiger Berechtigter nicht innerhalb eines Monats ab dem Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Herausgabe der Sachen, wird vermutet, dass die Sachen unter Aufgabe des Eigentums zurückgelassen wurden. Der Landkreis Eichsfeld ist ab diesem Tag berechtigt, die Sachen zu entsorgen oder zu verwerten. Im Falle der Verwertung werden aus dem Erlös zunächst die Kosten des Landkreises gedeckt. Etwaige Überschüsse werden in Verwahrung genommen.

## **§ 7 Benutzung und Hausrecht**

- (1) Das Betreten der Unterkunft und die Nutzung des Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und Nebenflächen sowie des Mobiliars und des vorhandenen Inventars ist

nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs unter Beachtung der Hausordnung zulässig. Das allgemeine Gebot und die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme sind besonders zu beachten. Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte einer jeden sich in der Unterkunft aufhaltenden Personen sind zu achten. Kulturelle und religiöse Besonderheiten der Bewohner sind angemessenen zu respektieren.

- (2) Das Benutzungsverhältnis wird jeweils durch eine Hausordnung konkretisiert. In vom Landkreis Eichsfeld angemieteten Wohnungen gelten die jeweiligen Hausordnungen des Wohnungseigentümers bzw. Vermieters, andernfalls die des Landkreises Eichsfeld. Die jeweilige Hausordnung gilt auch für Besucher, Gäste und Dritte.
- (3) Insbesondere unzulässig sind Änderungen an oder Eingriffe in technischen Anlagen in der Unterkunft, insbesondere der Heizung, der Warmwasserbereitung und der Stromversorgung. Das Einbringen von elektrischen Geräten ist nur nach vorheriger Anzeige bei dem Heimleiter oder einer vom Landkreis Eichsfeld bestimmten Person und der Anschluss an die Stromversorgung erst nach Erlaubnis zulässig. Die Haltung und das Mitbringen von Tieren in die Unterkünfte sind unzulässig.
- (4) Das Hausrecht wird von den vom Landkreis Eichsfeld mit der Aufsicht oder der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Beschäftigten sowie bei deren Abwesenheit durch das vor Ort für den Landkreis Eichsfeld tätige Bewachungspersonal ausgeübt. Im Falle der Unterbringung in Wohnungen gem. § 4 Nr. 1 wird das Hausrecht unmittelbar vom Eigentümer bzw. Vermieter ausgeübt, sofern dieser das Hausrecht nicht auf die in Satz 1 bezeichneten Personen übertragen hat.
- (5) Die Bewohner, Besucher, Gäste sowie sonstige die Unterkunft betretende Dritte haben den mündlichen Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen Folge zu leisten.
- (6) Beschäftigte des Landkreises Eichsfeld und vom Landkreis Eichsfeld hierzu beauftragte Dritte sind berechtigt, nach rechtzeitiger Ankündigung zu allgemeinen Kontrollzwecken die Unterkünfte und Wohnräume werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zu betreten. Betretungsankündigungen sollen spätestens um 18:00 Uhr des Vortags schriftlich oder mündlich angekündigt werden und können in den Sammel- und Übergangsunterkünften durch Aushang in der Unterkunft erfolgen. Bei besonderen, vom Bewohner gesetzten Vorkommnissen können die in Satz 1 bestimmten Personen jederzeit Zugang zur Unterkunft und zum Wohnraum verlangen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft und der Wohnraum jederzeit auch ohne Ankündigung betreten werden.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden. Er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungsgegenstände unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann der Landkreis Eichsfeld auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen. Die Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigeschrieben.

### **§ 9 Auskunftspflicht/Speicherung von Daten**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, dem Landkreis Eichsfeld über alle Tatsachen, die den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühr, insbesondere über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich dem Landkreis Eichsfeld, Leistungsbereich Asyl mitzuteilen.
- (3) Zur Bearbeitung der Überlassungsverfügung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch den Landkreis Eichsfeld erfasst und verarbeitet.

### **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Unterkünfte und Räume erhebt der Landkreis Eichsfeld Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Landkreis Eichsfeld (FlüU-GS).

### **§ 11 Rückwirkende Gebührenerhebung**

Unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren können Unterbringungsgebühren nach dieser Satzung rückwirkend ab dem 01.09.2022 festgesetzt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 04.07.2023

Siegel

gez.

Dr. Henning  
Landrat